



# AMTSBLATT

22. April 2017

für die Stadt Hohen Neuendorf

Nr. 04 / 26. Jahrgang

Hohen Neuendorf im Internet: [http:// www.hohen-neuendorf.de](http://www.hohen-neuendorf.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2017..... Seite 1
2. Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf ..... Seite 10
3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung-Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße“ Stadtteil Hohen Neuendorf ..... Seite 13
4. Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ über die Durchführung der Grabenschau 2017 ..... Seite 14
7. Sitzungstermine ..... Seite 14
8. Termine der Schiedsstelle ..... Seite 14

### Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrlé, Josef	SPD
Herr Bormeister, Fred	SPD
Herr Dr. Böckelmann, Bernhard	Stadtverein
Herr Dieck, Marcel	CDU
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian	FDP/Freie Wähler
Frau Gossmann-Reetz, Inka	SPD
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim	Stadtverein
Herr Heider, Michael	CDU
Herr Hick, Manfred	DIE LINKE.
Herr Hohl, Stephan	SPD
Herr Jirka, Oliver	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Kern, Christiane	CDU
Frau Leonhardt, Bianca	DIE LINKE.
Herr Loga, Maik	CDU
Herr Lüdtke, Lukas	DIE LINKE.
Frau Marquardt, Annette	Stadtverein
Herr Potesta, Wilhelm	DIE LINKE.
Herr Reichert, Michael	CDU
Frau Dr. Scholz, Sylvia	DIE LINKE.
Herr Tittelbach, Uwe	SPD
Herr Tschaut, Horst	FDP/Freie Wähler
Herr von Gizycki, Thomas	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Wolff, Christian	CDU

### Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Luchterhand, Roland	Fachdienstleiter Stadtplanung
Herr Tönnies, Volker-Alexander	Erster Beigeordneter

### Fehlende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Hübner, Florian	CDU
Herr Matthes, Norbert	fraktionslos

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Nr. TOP</b>  | <b>Vorlagen -Nr.</b> |
| 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit  |                      |
| 2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung   |                      |
| 3. Feststellung der Tagesordnung  |                      |
| 4. Einwohnerfragestunde   |                      |
| 5. Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion – Städtischen Mietwohnungsbau forcieren   | <b>A 012/2017</b>    |
| 6. Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf   | <b>B 004/2017</b>    |
| 7. Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ | <b>B 022/2017</b>    |

8. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ **B 023/2017**
9. Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ **B 024/2017**
10. Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ **B 025/2017**
11. Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stadtteil Hohen Neuendorf, Teilbereich „Nördlich Rosenthaler Straße“ zwischen Hennigsdorfer Straße und (verlängerter) Hermsdorfer Straße **B 026/2017**
12. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 62: „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließener Straße, Stadtteil Bergfelde“ **B 027/2017**
13. Antrag der CDU-Fraktion – Sportprojekt für Laufstrecken **A 042/2016**
14. Antrag der CDU-Fraktion – Anpassung der Sportförderrichtlinie zur Integrationsförderung **A 009/2017**
15. Antrag der CDU-Fraktion – Anpassung der Vereinsförderrichtlinie zur Integrationsförderung **A 010/2017**
16. Antrag der CDU-Fraktion – Anbindung Städte und Gemeinden am Berliner Stadtrand an den Willy-Brandt-Flughafen **A 011/2017**
17. Antrag der CDU-Fraktion – Geldautomat für Bergfelde **BI A 041/2016**
18. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
19. Bericht des Bürgermeisters

### II. Nichtöffentliche Sitzung:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Nr. TOP</b>  | <b>Vorlagen -Nr.</b> |
| 20. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung |                      |
| 21. Rathausenerweiterung mit Bürgerzentrum – Vergabe von Bauleistungen: Innentüren/Systemwände                            | <b>B 032/2017</b>    |
| 22. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung                               |                      |
| 23. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich  |                      |
| 24. Schließung der Sitzung  |                      |

## Protokoll

### über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 30.03.2017

Sitzungsraum: Rathausaal,  
16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 21:47 Uhr

### Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Herr Dr. Raimund Weiland

Schriftführerinnen: Ramona Lopitz  
Kathrin Listing

### Teilnehmer

<b>Name</b>	<b>Fraktion</b>
-------------	-----------------

### Anwesende Mitglieder

### Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen	Bürgermeister
---------------------	---------------

### Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund	CDU
---------------------------	-----

### 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger	SPD
--------------------------	-----

### 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe	Bündnis 90/Die Grünen
------------------------	-----------------------

**SITZUNGSERGEBNIS:****I. In öffentlicher Sitzung****1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 24 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

**2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.02.2017 gilt ohne Anmerkungen als bestätigt.

**3. Feststellung der Tagesordnung**

**Herr Dr. Weiland beantragt, den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:45 Uhr zu beenden, um die als Tischvorlage auszuteilende Vergabe noch beraten sowie beschließen zu können.**

**Herr Andrie beantragt, den Tagesordnungspunkt 16 – Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD „Städtischen Mietwohnungsbau forcieren“ direkt nach der Einwohnerfragestunde zu behandeln.** Seines Erachtens liegt hierzu ein hohes öffentliches Interesse vor.

Herr Lüdtke gibt zu bedenken, ob bei vorliegendem öffentlichem Interesse künftig die Anträge immer vorgezogen werden sollen.

**Herr Dr. Weiland stellt seinen Antrag auf Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung um 21:45 Uhr zur Abstimmung.**

**27 Jastimmen**

- 0 Neinstimmen
- 0 Stimmenthaltungen

**Damit wird der öffentliche Teil um 21:45 Uhr beendet.**

**Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zum Antrag von Herrn Andrie zur Vorziehung des Tagesordnungspunktes 16.**

**20 Jastimmen**

- 3 Neinstimmen
- 4 Stimmenthaltungen

**Somit wird der gemeinsame Antrag auf den Tagesordnungspunkt 4 vorgezogen.**

Es wird entsprechend der so geänderten Tagesordnung verfahren.

**4. Einwohnerfragestunde**

Herr P. aus dem Stadtteil Bergfelde spricht zum Thema „Straßen- und Winterreinigungssatzung“ vor. In

§ 2 (1) der Satzung ist die Reinigung der Gehwege sowie Nebenanlagen durch die Anlieger geregelt. Dazu gehören auch die Grünstreifen. § 4 Ziffer 5 besagt jedoch, dass Boden bedeckendes Straßengrün wie Gras oder Rasen zu erhalten ist. Wer ist für dessen Pflege zuständig, die Stadt oder der Anlieger?

Herr Apelt bittet Herrn P., seine Fragen schriftlich an die Verwaltung zu richten. Er sichert eine zeitnahe Beantwortung dieser zu. Die Straßenreinigungssatzung wird derzeit in den Fachausschüssen beraten. In diesem Zusammenhang können die Fragen berücksichtigt sowie geklärt werden.

Herr P. erklärt sich mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise einverstanden.

Herr K. aus Hohen Neuendorf richtet sich an die Fraktionsvorsitzenden, stellt aber frei, seine Fragen ggf. im Zuge der Beratung des vorgezogenen Tagesordnungspunktes 16 – Städtischen Mietwohnungsbau forcieren – zu beantworten. Der Landrat gab am Rande der letzten Kreistagssitzung bekannt, dass die Bauplanung für das Objekt „Friedrich-Naumann-Straße“ abgeschlossen sei. In der jetzigen Leistungsphase verzichtet der Landkreis aber darauf, einen Bauantrag nach § 246 Baugesetzbuch zu stellen. Stattdessen strebt dieser an, in einen Dialog mit den Gemeinden zu treten, um bezahlbaren Wohnungsbau an dieser Stelle zu forcieren. Zeitgleich fiel ihm die Initiative der Fraktionen CDU und SPD zu diesem Thema auf. Insofern möchte er von den Fraktionsvorsitzenden sowie dem Bürgermeister wissen:

1. Gibt es einen inneren Zusammenhang zwischen der Aussage des Landkreises und dem heute hier zu behandelnden Antrag?
2. Wurden bereits Absprachen hinsichtlich des Objektes in der Friedrich-Naumann-Straße und der Lageänderung getroffen?

Herrn Apelt weist daraufhin, dass die Fraktionen und nicht die Verwaltung den Antrag gestellt haben. Ihm ist kein Zusammenhang zwischen dem heutigen Antrag und der Planänderung des Landkreises bekannt. Zur zweiten Frage merkt er an, dass in der kommenden Woche ein Termin mit dem Landkreis Oberhavel stattfindet, in dem er hofft, etwas Offizielles zum geplanten Bauvorhaben zu erfahren.

Herr Wolff äußert als Vorsitzender der CDU-Fraktion, es gibt keinen Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Vorhaben des Landkreises in der Friedrich-Naumann-Straße. Der Antrag befindet sich seit längerem in der geistigen „Pipeline“. Bereits während des Bürgermeisterwahlkampfes machte sich die CDU-Fraktion für bezahlbaren Wohnungsbau in Hohen Neuendorf stark. Gespräche seinerseits mit Vertretern der Kreisverwaltung fanden bislang nicht statt. Wenn der Landkreis dort keine Flüchtlingsunterkunft mehr schaffen möchte, ist dieser wie jeder andere Investor zu betrachten. Demnach wird das Vorhaben in den entsprechenden Fachausschüssen beraten und in der Stadtverordnetenversammlung darüber befunden, ob dieses im Sinne der Stadt ist.

Herr Andrie, Vorsitzender der SPD-Fraktion, verweist darauf, dass das Thema „Schaffung von bezahlbarem Wohnraum“ schon in der letzten Kommunalwahlperiode aktuell war. Grundsätzlich setze er auf eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis Oberhavel.

Herr Lüdtke, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE.,

merkt an, das Thema „Wohnungsbau“ sei deutlich länger als der eingebrachte Antrag in Planung.

Herr von Gizycki, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, teilt mit, formell ist auf der angedachten Fläche derzeit kein Wohnungsbau möglich, da diese als Grünfläche festgelegt wurde. Ein solches Vorhaben ist somit nicht ohne die Beteiligung der Stadtverordneten möglich. Grundsätzlich begrüßt er das Projekt. Der vorliegende Antrag zielt seines Erachtens auf alle Freiflächen der Stadt ab. Er hofft, das Thema nunmehr angehen zu können. Am 10. Mai 2017 ist eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zur grundsätzlichen Frage, welche Art von Wohnungsbau in der Stadt gewünscht sei, geplant.

Wie Herr Dr. Guretzki, Vorsitzender der Fraktion Stadtverein, Herrn K. bereits schriftlich mitteilte, lag ihm diese Information vom Landkreis noch nicht vor. Er nimmt an, dass es sich bei den geänderten Plänen des Landkreises sowie dem eingebrachten Antrag um die berühmte Duplizität von Ereignissen handelt. Dem Ursprungsprojekt zur Unterbringung von Flüchtlingen hätte er zugestimmt, aber dem nunmehr angedachten Wohnungsbau auf der Außenfläche vorerst nicht.

Herr Tschaut, Vorsitzender der Fraktion FDP/Freie Wähler, ist der Meinung, dass es sich dort um eine gute Fläche handelt, um Wohnungsbau zu integrieren. Wenn bezahlbarer Wohnraum gewollt ist, müssen entsprechende Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.

Herr Dr. Weiland beendet die Einwohnerfragestunde.

**5. Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion – Städtischen Mietwohnungsbau forcieren**  
**Vorlage: A 012/2017****Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, ein Konzept für den kommunalen Geschosswohnungsbau für bezahlbaren Wohnraum auf geeigneten Grundstücken in Hohen Neuendorf zu erarbeiten. Hierbei sollen neben geeigneten kommunalen Grundstücken auch andere grundsätzlich geeignete Grundstücke betrachtet werden. Das mehrjährige Konzept soll auch Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Landkreis Oberhavel und auch mit privaten Investoren aufzeigen und Eckdaten des Finanzbedarfs, der nachhaltigen Finanzierung und der Wirtschaftlichkeit enthalten. Hierzu sind unter anderem rechtzeitig die erforderlichen Gespräche mit dem Landkreis zu führen. In diesem Kontext soll auch die Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft betrachtet werden.

**Begründung:**

Unsere Stadt erfreut sich einer anhaltenden Beliebtheit. Die Zahl der Einwohner wächst weiterhin. Um die Entwicklung der Stadt zu gestalten und die Zukunftsfähigkeit zu sichern, haben sowohl die SPD als auch die CDU das Ziel, der jetzigen und der künftigen Bevölkerung mehr bezahlbare Mietwohnungen anzubieten, denn unterschiedliche Lebensphasen bedingen oftmals unterschiedliche Wohnbedarfe. Die kürzlich beschlossene Voruntersuchung für ein städtebauliches Entwicklungsgebiet bildet einen ersten Schritt eines langfristigen Vorhabens.

Die Stadt verfügt derzeit jedoch nur über ca. 130 kommunale Wohnungen, wobei die Struktur dieses Wohnbestandes verbessert werden muss. Der aktuelle Bedarf ist jedoch deutlich größer. Um diesen Bedarf schneller decken zu können, soll untersucht werden, wo und in welcher Größenordnung Mietwohnungen geschaffen werden können. Hierbei soll die Stadt maßgeblichen Einfluss auf den Bau und die spätere Verwaltung der Wohnungen behalten.

Da der Landkreis derzeit ebenfalls sehr aktiv neuen Wohnraum schafft und hierzu auch bereits mit anderen Kommunen zusammenarbeitet, soll untersucht werden, ob und in welcher Form der Landkreis bereit ist, mit der Stadt Hohen Neuendorf bei einem derartigen Vorhaben zusammenzuarbeiten. Dies kann um eine Kooperation der Stadt mit privaten Investoren ergänzt werden.

#### Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....	27
Davon stimmberechtigt: .....	27
Ja-Stimmen: .....	18
Nein-Stimmen: .....	5
Enthaltungen: .....	4
Ungültige Stimmen: .....	0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt	

**Die Liste der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage 1 angefügt (siehe Seite 9).**

## 6. Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 004/2017

#### Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen.

Insbesondere aufgrund der bevorstehenden Gründung eines durch die Stadtverordnetenversammlung legitimierten Seniorenbeirates sind entsprechende Anpassungen in der Hauptsatzung erforderlich. Im Zuge dessen soll auch eine Angleichung für die anderen in der Satzung vorgesehenen Beiräte erfolgen. Weiterhin soll dem ersten Beigeordneten des Bürgermeisters die Berechtigung zur Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf erteilt werden.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf.

#### Anlage:

- Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....	26
Davon stimmberechtigt: .....	26
Ja-Stimmen: .....	21
Nein-Stimmen: .....	2
Enthaltungen: .....	3
Ungültige Stimmen: .....	0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt	

## 7. Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 022/2017

#### Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Stadt Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Stadt in eigener Verantwortung aufzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat mit Beschluss Nr. B 152/2009 auf ihrer Sitzung am 26. November 2009 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im klassischen Bebauungsplanverfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein.

Ziel der Planung ist die Sicherung der geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet entsprechend des Bestandes. Beabsichtigt ist für den überwiegenden Teil die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes; entlang der Hohen Neuendorfer Straße die Festsetzung eines Mischgebietes.

In ihrer Sitzung am 21. Juli 2016, Beschluss Nr. B 044/2016, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 5. September 2016 bis einschließlich 7. Oktober 2016. Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen 4 Stellungnahmen ein. Diese sind, soweit planungsrelevant, im weiteren Verfahren berücksichtigt worden. Mit Schreiben vom 1. September 2016 wurden 29 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, beteiligt und aufgefordert, zum Bebauungsplanentwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt äußerten sich 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung. Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert. Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis haben sich Änderungen in der Zielstellung der Planung nicht ergeben. Danach wird der Bebauungsplan in seinen Grundzügen nicht verändert. Keine der eingegangenen Stellungnahmen erfordert eine erneute Auslegung.

#### Verfahrensabriss des bisherigen Bebauungsplanverfahrens

**Aufstellungsbeschluss:** Am 26.11.2009 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 152/2009 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11/18. Jahrgang vom 19.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Mit Beschluss Nr. 043/2016 vom 21.07.2016 wurde das Plangebiet ergänzt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 08/25. Jahrgang vom 20.08.2016 öffentlich bekanntgemacht.

**Umweltprüfung:** Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des B-Planes erarbeitet.

**Mitteilung der Planungsabsicht:** Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) wurde mit Schreiben vom 14.11.2013 zur Klärung der Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zur Stellungnahme aufgefordert. Die GL hat mit Schreiben vom 26.11.2013 ihr Einverständnis mitgeteilt; die Planungsabsicht ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:** Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Der Vorentwurf in der Planfassung 23.08.2013 wurde in der Zeit vom 18.11. bis 18.12.2013 in den Räumen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich ausgelegt.

Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen 8 Stellungnahmen ein. Es sind keine grundsätzlichen Bedenken zum B-Plan geäußert worden. Diese Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:** Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 14.11.2013 frühzeitig über die Planungsabsicht der Stadt unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgte die Unterrichtung der Nachbargemeinden im Hinblick auf die Abstimmung der Bauleitplanung im Sinne § 2 Abs. 2 BauGB. In diesem Verfahrensschritt wurden insgesamt 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 24 geantwortet haben. Es sind keine grundsätzlichen Bedenken zum B-Plan geäußert worden. Diese Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

**Billigungs- und Offenlagebeschluss des Entwurfes:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 21.07.2016, Beschluss Nr. B 044/2016, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

**Öffentliche Auslegung:** Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.09.2016 bis einschließlich 07.10.2016. Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen 4 Stellungnahmen ein. Diese sind, soweit planungsrelevant, im weiteren Verfahren berücksichtigt worden.

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:** Mit Schreiben vom 01.09.2016 wurden 29 Behörden und sonstige Träger öffent-

licher Belange einschl. Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert zum Bebauungsplanentwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt äußerten sich 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung. Grundsätzliche Bedenken bzw. Einwände zur Planung wurden nicht geäußert. Im Ergebnis haben sich Änderungen in der Zielstellung der Planung nicht ergeben. Danach wird der Bebauungsplan in seinen Grundzügen nicht verändert. Keine der eingegangenen Stellungnahmen erfordert eine erneute Auslegung.

**Nächste Verfahrensschritte:** Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB zu prüfen. Diese Prüfung ist erfolgt, das Prüfergebnis ist in der als Anlage zu diesem Beschluss beiliegenden Übersicht mit den Abwägungsvorschlägen dargestellt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung (Abwägung) der während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Prüfergebnisses den Bebauungsplan zu erstellen, wie er als Satzung beschlossen werden soll. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

#### **Anlage:**

- Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“, Stand: 23.02.2017.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 24  
 Davon stimmberechtigt: ..... 24  
 Ja-Stimmen: ..... 23  
 Nein-Stimmen: ..... 1  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

### **8. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“**

**Vorlage: B 023/2017**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat mit Beschluss Nr. B 152/2009 auf ihrer Sitzung am 26. November 2009 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im klassischen Bebauungsplanverfahren gemäß den

Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein.

Ziel der Planung ist die Sicherung der geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet entsprechend des Bestandes. Beabsichtigt ist für den überwiegenden Teil die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes; entlang der Hohen Neuendorfer Straße die Festsetzung eines Mischgebietes.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung zu beschließen und auszufertigen.

#### **Verfahrensabriss des bisherigen Bebauungsplanverfahrens**

**Aufstellungsbeschluss:** Am 26.11.2009 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 152/2009 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11/18. Jahrgang vom 19.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Mit Beschluss Nr. 043/2016 vom 21.07.2016 wurde das Plangebiet ergänzt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 08/25. Jahrgang vom 20.08.2016 öffentlich bekanntgemacht.

**Umweltprüfung:** Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des B-Planes erarbeitet.

**Mitteilung der Planungsabsicht:** Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) wurde mit Schreiben vom 14.11.2013 zur Klärung der Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zur Stellungnahme aufgefordert. Die GL hat mit Schreiben vom 26.11.2013 ihr Einverständnis mitgeteilt; die Planungsabsicht ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:** Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Der Vorentwurf in der Planfassung 23.08.2013 wurde in der Zeit vom 18.11. bis 18.12.2013 in den Räumen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich ausgelegt.

Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen 8 Stellungnahmen ein. Es sind keine grundsätzlichen Bedenken zum B-Plan geäußert worden. Diese Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:** Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 14.11.2013 frühzeitig über die Planungsabsicht der Stadt unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgte die Un-

terrichtung der Nachbargemeinden im Hinblick auf die Abstimmung der Bauleitplanung im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB.

In diesem Verfahrensschritt wurden insgesamt 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 24 geantwortet haben. Es sind keine grundsätzlichen Bedenken zum B-Plan geäußert worden. Diese Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

#### **Billigungs- und Offenlagebeschluss des Entwurfes:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 21.07.2016, Beschluss Nr. B 044/2016, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

**Öffentliche Auslegung:** Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.09.2016 bis einschließlich 07.10.2016. Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen 4 Stellungnahmen ein. Diese sind, soweit planungsrelevant, im weiteren Verfahren berücksichtigt worden.

#### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:**

Mit Schreiben vom 01.09.2016 wurden 29 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Bebauungsplanentwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt äußerten sich 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung. Grundsätzliche Bedenken bzw. Einwände zur Planung wurden nicht geäußert. Im Ergebnis haben sich Änderungen in der Zielstellung der Planung nicht ergeben. Danach wird der Bebauungsplan in seinen Grundzügen nicht verändert. Keine der eingegangenen Stellungnahmen erfordert eine erneute Auslegung.

**Abwägungsbeschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in heutiger Sitzung die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft und die Ergebnisse der Prüfung beschlossen.

**Nächster Verfahrensschritt:** Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung zu beschließen und auszufertigen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Bebauungsplan Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

#### **Anlagen:**

- Bebauungsplan Nr. 49 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung (Fassung 23.02.2017).

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....	24
Davon stimmberechtigt: .....	24
Ja-Stimmen: .....	24
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0
Ungültige Stimmen: .....	0
Abstimmungsverhalten: .....	einstimmig zugestimmt

**9. Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“**

**Vorlage: B 024/2017**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die 20. Änderung des FNP soll Anpassungen enthalten, die aus den geplanten Festsetzungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ abgeleitet sind.

Die 20. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Einleitungsbeschluss Nr. B 045/2016 zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.07.2016 gefasst.

In gleicher Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf mit Beschluss Nr. B 046/2016, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 5. September 2016 bis einschließlich 7. Oktober 2016. Die Öffentlichkeit hat sich im Verfahren nicht beteiligt.

Mit Schreiben vom 01. September 2016 wurden 29 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Stellung zu nehmen. Insgesamt äußerten sich 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung. Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert. Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis haben sich Änderungen in der Zielstellung der Planung nicht ergeben. Keine der eingegangenen Stellungnahmen erfordert eine erneute Auslegung.

**Verfahrensabriss des bisherigen Planverfahrens**

**Einleitungsbeschluss:** Am 21.07.2016 wurde der Einleitungsbeschluss Nr. B 045/2016 zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ durch die Stadtverordnetenversamm-

lung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 08/25. Jahrgang vom 20.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

**Billigungs- und Offenlagebeschluss des Entwurfes:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 21.07.2016 mit dem Beschluss Nr. B 046/2016 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

**Öffentliche Auslegung:** Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.09.2016 bis einschließlich 07.10.2016. Die Öffentlichkeit hat sich im Verfahren nicht beteiligt.

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:**

Mit Schreiben vom 01.09.2016 wurden 29 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Stellung zu nehmen. Insgesamt äußerten sich 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung. Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert. Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis haben sich Änderungen in der Zielstellung der Planung nicht ergeben. Keine der eingegangenen Stellungnahmen erfordert eine erneute Auslegung.

**Nächste Verfahrensschritte:** Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB zu prüfen. Diese Prüfung ist erfolgt, das Prüfergebnis ist in der als Anlage zu diesem Beschluss beiliegenden Übersicht mit den Abwägungsvorschlägen dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung (Abwägung) der während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfes der FNP-Änderung Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß der Anlage zu diesem Beschluss. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Prüfergebnisses die Unterlagen zur FNP-Änderung zu erstellen, wie sie festgestellt werden soll. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

**Anlage:**

- Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der FNP-Änderung Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“, Stand: 23.02.2017.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....	25
Davon stimmberechtigt: .....	25
Ja-Stimmen: .....	23
Nein-Stimmen: .....	1
Enthaltungen: .....	1
Ungültige Stimmen: .....	0
Abstimmungsverhalten: .....	mehrheitlich zugestimmt

**10. Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“**

**Vorlage: B 025/2017**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes soll Anpassungen enthalten, die aus den geplanten Festsetzungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49: „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ abgeleitet sind.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Einleitungsbeschluss Nr. B 045/2016 zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.07.2016 gefasst.

Zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Feststellungsbeschluss zu fassen.

**Verfahrensabriss des bisherigen Planverfahrens**

**Einleitungsbeschluss:** Am 21.07.2016 wurde der Einleitungsbeschluss Nr. B 045/2016 zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 08/25. Jahrgang vom 20.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

**Billigungs- und Offenlagebeschluss des Entwurfes:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 21.07.2016 mit dem Beschluss Nr. B 046/2016 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

**Öffentliche Auslegung:** Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.09.2016 bis einschließlich 07.10.2016. Die Öffentlichkeit hat sich im Verfahren nicht beteiligt.

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:** Mit Schreiben vom 01.09.2016 wurden 29 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Stellung zu nehmen. Insgesamt äußerten sich 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung. Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert. Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis haben sich Änderungen in der Zielstellung der Planung nicht ergeben. Keine der eingegangenen Stellungnahmen erfordert eine erneute Auslegung.

**Abwägungsbeschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in heutiger Sitzung die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft und die Ergebnisse der Prüfung beschlossen.

**Nächste Verfahrensschritte:** Zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Feststellungsbeschluss zu fassen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Nach der Genehmigung ist die Flächennutzungsplanänderung öffentlich bekannt zu machen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“, bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird gebilligt. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“ zur Genehmigung einzureichen.

Nach der Genehmigung soll die Flächennutzungsplanänderung sowie dessen In-Kraft-Treten ortsüblich öffentlich bekannt gemacht werden. Eine Neubekanntmachung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes soll nicht erfolgen.

#### **Anlagen:**

- Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 020/2016 „Alte Kolonie/südlich der Hohen Neuendorfer Straße, Stadtteil Bergfelde“, Stand 23.02.2017, bestehend aus dem Änderungsblatt zur Planzeichnung und der Begründung

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....25  
Davon stimmberechtigt: .....25  
Ja-Stimmen: .....24  
Nein-Stimmen: .....0  
Enthaltungen: .....1  
Ungültige Stimmen: .....0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

### **11. Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stadtteil Hohen Neuendorf, Teilbereich „Nördlich Rosenthaler Straße“ zwischen Hennigsdorfer Straße und (verlängerter) Hermsdorfer Straße**

**Vorlage: B 026/2017**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Durch den Eigentümer wurde ein Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfahrens zur rechtskräftigen „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ für den Stadtteil Hohen Neuendorf bei der Stadtverwaltung eingereicht. Der Antrag bezieht sich auf die Einbeziehung der unbebauten Grundstücke nördlich der Rosenthaler Straße, zwischen dem bereits bebauten Straßenabschnitt südlich der Rosenthaler Straße und der vorhandenen Bebauung südlich der Friedrich-Naumann-Straße im Straßenblock zwischen Hennigsdorfer Straße im Westen und (verlängerter) Hermsdorfer Straße im Osten.

Die ehemals landwirtschaftlich genutzten und heute brach liegenden Grundstücke im Plangebiet befinden sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Sie besitzen derzeit keine Baulandqualität.

Die bauliche Entwicklung der Fläche für den Wohnungsbau entspricht den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt Hohen Neuendorf. Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnbaufläche dargestellt.

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist. Teile des angrenzenden Bereiches sind bereits bebaut und im klargestellten Bereich der rechtskräftigen Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit einbezogen.

Mit einer baulichen Nutzung der Fläche wird dem Ressourcen sparenden Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung entsprochen.

#### **Verlauf des bisherigen Bebauungsplanverfahrens**

**Aufstellungsbeschluss:** Am 29.10.2015 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 051/2015 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 10/24. Jahrgang vom 21.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:** Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Der Vorentwurf in der Planfassung mit Stand Juli 2016 hat in der Zeit vom 01.08. bis 02.09.2016 in den Räumen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich ausgelegt.

Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen keine Stellungnahmen ein.

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:** Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 27.07.2016 frühzeitig über die Planungsabsicht der Stadt unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgte die Unterrichtung der Nachbargemeinden im

Hinblick auf die Abstimmung der Bauleitplanung im Sinne § 2 Abs. 2 BauGB.

In diesem Verfahrensschritt wurden insgesamt 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 25 Stellungnahmen eingegangen sind. Diese wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

**Nächste Verfahrensschritte:** Als nächster Verfahrensschritt ist der Planentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stadtteil Hohen Neuendorf, Teilbereich „Nördlich Rosenthaler Straße“ zwischen Hennigsdorfer Straße und (verlängerter) Hermsdorfer Straße, Stand Februar 2017, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB) soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

#### **Anlage:**

- Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stadtteil Hohen Neuendorf, Teilbereich „Nördlich Rosenthaler Straße“ zwischen Hennigsdorfer Straße und (verlängerter) Hermsdorfer Straße, Stand Februar 2017, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....25  
Davon stimmberechtigt: .....25  
Ja-Stimmen: .....23  
Nein-Stimmen: .....1  
Enthaltungen: .....1  
Ungültige Stimmen: .....0  
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

### **12. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 62: „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließler Straße, Stadtteil Bergfelde“**

**Vorlage: B 027/2017**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Stadtverwaltung liegt der Antrag eines Privateigentümers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für eine Fläche an der Schönfließler Straße

(ehemals Baumarkt) im Stadtteil Bergfelde vor. Der Eigentümer beabsichtigt, dass auf dem rückwärtigen Grundstück an der Schönfließener Straße gelegene, bis zum Jahr 2013 durch einen Baumarkt genutzte und seitdem leerstehende Gebäude abzureißen und an diesem Standort ein Gebäude mit Seniorenwohnungen sowie Dienstleistungs- und Einzelhandelsflächen zu errichten.

Das in der Anlage umgrenzte Plangebiet (Gemarkung Bergfelde, Flur 5, Flurstücke Nr. 54/29, 155, 157, 159, 161 tlw. und 197) ist ca. 1,5 ha groß und Bestandteil des Ende der 1990er Jahre errichteten Handels- und Dienstleistungszentrums (HDZ) Hohen Neuendorf. Mit dem Neubau des Verbrauchermarktes im Jahr 2016 und der derzeitigen Errichtung eines weiteren Gebäudes für den Einzelhandel wurde die Neustrukturierung des Geländes eingeleitet. Diese soll nunmehr durch den geplanten Abriss des ehemaligen Baumarktes und Neubau eines Gebäudes für die bereits genannten Nutzungen fortgesetzt werden. Ziel ist, den Standort in seiner Funktion zu stärken und städtebaulich aufzuwerten.

Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes soll von der Schönfließener Straße aus über das südlich anschließende Grundstück erfolgen. Für die Seniorenwohnungen soll darüber hinaus auch eine Erschließung über den Lärchenweg ermöglicht werden. Die Planung soll zum Zweck der baulichen Entwicklung mit Schwerpunkt Wohnnutzung erfolgen. Die Wiedernutzbarmachung der bereits im Bestand baulich genutzten Fläche entspricht der nachhaltigen Stadtentwicklung und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Sie ist städtebaulich zu begrüßen. Das Grundstück befindet sich innerhalb eines in Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 2 BauGB. Nach der Art der baulichen Nutzung fügt sich das geplante Vorhaben jedoch nicht in das faktische Sondergebiet (SO) Einzelhandel ein.

Der Bebauungsplan soll im regulären Verfahren gemäß § 2 BauGB aufgestellt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, welche die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, sowie ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zur Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen erstellt.

Durch den Antragsteller wurde die Bereitschaft zur Übernahme der Planungskosten für das beantragte Bebauungsplanverfahren und der Erschließungskosten durch Erschließungsvertrag erklärt (Kostenübernahmeerklärung).

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes mit der Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 62: „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistung Schönfließener Straße, Stadtteil Bergfelde“.

#### Anlage:

- Lageplan mit Darstellung des Plangebietes

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 25  
Davon stimmberechtigt: ..... 25  
Ja-Stimmen: ..... 23  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 2  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

### 13. Antrag der CDU-Fraktion – Sportprojekt für Laufstrecken Vorlage: A 042/2016

#### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, in Zusammenarbeit insbesondere mit den Sportvereinen und der Nachbarkommune Birkenwerder, die als Anlage beigefügte Strecke, die als naturnahe Musterstrecke dient, auf ihre Machbarkeit und kurzfristige Umsetzung bis September 2017 zu prüfen und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und dem Sozialausschuss mittels eines Konzeptes zur systematischeren Weiterentwicklung von Laufstrecken zur weiteren Diskussion vorzulegen.

Diese soll dann als Grundlage zur Erstellung des Gesamtkonzeptes dienen.

#### Begründung:

Für die CDU ist Hohen Neuendorf eine Stadt des Sports. Dies ist zwar wesentlich den aktiven Vereinen zu verdanken, darf aber nicht dazu führen, dass Sport treibende Einwohner vernachlässigt werden, die nicht vereinsgebunden sind.

Erfreulich viele Einwohner unserer Stadt sind in den örtlichen Sportvereinen aktiv. Dazu kommen Einwohner, die sich darüber hinaus sportlich betätigen. Hierzu gehört zunehmend auch der Laufsport, nicht zuletzt durch den jährlichen Berliner Marathon inspiriert. Es gibt bereits viele Laufstrecken auf dem Stadtgebiet, die aber nicht z. B. unter Beachtung der Entfernungen etc. systematisch aufbereitet sind. Auch fehlen eine ergänzende Ausschilderung sowie ein sachlich ausgebauter Startpunkt, um den Laufsport noch attraktiver zu machen.

Mit diesem Antrag soll das Thema Laufstrecken aufgegriffen werden und mittelfristig das Angebot strukturierter, verbessert und bekannter werden. Die Zusammenarbeit mit Birkenwerder soll genutzt werden, um weitere Strecken zu ermöglichen. Einige Maßnahmen können kurzfristig realisiert werden, andere werden mehr Zeit und auch finanzielle Mittel benötigen, so dass sie nur im Rahmen des finanziell Möglichen angepackt werden können.

Im Konzept sollen u. a. auch im Hinblick auf verschiedene Eigentumsverhältnisse von Grundstücken folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Notwendigkeit von kleineren Maßnahmen, um Laufstrecken nutzbarer zu machen, wie Abbau von gefährlichen Stolperfallen usw.
- möglichst ein gemeinsamer Startpunkt für unterschiedlich lange Strecken
- Ausgestaltung eines solchen Startpunkts (u. a. Zugang auch für Fußgänger und Radfahrer; Parkplätze; Ausgestaltung mit Stadtmöbeln einschl. Mülleimer, Aussage zur Notwendigkeit von Licht)
- System der Ausschilderung der verschiedenen Strecken als unterstützende Hinweise
- werbende Ausschilderung des Startpunkts der Laufstrecken innerhalb des Stadtgebiets und ggf. auch in Birkenwerder und mögliche weitere Werbung wie Flyer
- Untersetzung von möglichen sportfachlichen Unterstützungen in Form begleitender Angebote von Sportvereinen oder Fachleuten für Neueinsteiger
- Angaben von Kostenschätzungen einzelner Maßnahmen
- Vorschlag für eine ggf. auch mehrjährige Umsetzung

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 25  
Davon stimmberechtigt: ..... 25  
Ja-Stimmen: ..... 18  
Nein-Stimmen: ..... 1  
Enthaltungen: ..... 6  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

### 14. Antrag der CDU-Fraktion – Anpassung der Sportförderrichtlinie zur Integrationsförderung Vorlage: A 009/2017

#### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, Vorschläge zu erarbeiten, wie durch Änderungen in der bestehenden „Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf“ der Aspekt der Förderung der Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern, die auf dem Gebiet der Stadt unterkommen, verbessert werden kann.

Die Vorschläge sind in den Fachausschüssen rechtzeitig zur Diskussion zu stellen, so dass eine geänderte Sportförderrichtlinie zum 1. Januar 2018 in Kraft treten kann und mögliche Mehrkosten bereits im Haushalt 2018 abgebildet werden können.

#### Begründung:

Bislang sind nur sehr wenige Flüchtlinge und Asylbewerber in der Stadt untergebracht. Dies wird sich demnächst ändern, wenn in einem ersten Schritt die vom Kreis errichtete Unterkunft in Borgsdorf belegt werden wird. Weitere Schritte sind perspektivisch zu erwarten. Die Integration ist dabei eine wesentliche Aufgabe der Kommunen und daher auch der Stadt Hohen Neuendorf.

Sport kann einen hervorragenden Beitrag für die praktische Integration vor Ort leisten. Hier gilt es, das Potential der Stadt mit ihrem breiten und vielfältigen Sportangebot zu nutzen. Es besteht eine große Bereitschaft in den Sportvereinen, sich dieser Aufgabe zu stellen.

Durch Änderungen in der bestehenden „Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf“ sollen die Sportvereine darin unterstützt werden und dazu auch die rechtliche Grundlage verbessert werden. Möglich wäre zum Beispiel eine erhöhte pro-Kopf Förderung, ähnlich wie sie bereits im Bereich des Behindertensportes vorhanden ist. Eine ganz oder teilweise Übernahme der Mitgliedsbeiträge oder die Gewährung von Sonderzuschüssen an die Vereine, zum Beispiel für Coaches, Trainer oder die Teilnahme am Trainingslager, sollten ebenfalls geprüft werden.

Der Kreis unterstützt die Stadt bereits durch einen von der Stadt kofinanzierten Beitrag. Die Stadtverwaltung sollte auch prüfen, ob es darüber hinaus aus Bundes- oder Landesprogrammen weitere Fördermöglichkeiten gibt.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 26  
Davon stimmberechtigt: ..... 26  
Ja-Stimmen: ..... 13  
Nein-Stimmen: ..... 6  
Enthaltungen: ..... 7  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

### 15. Antrag der CDU-Fraktion – Anpassung der Vereinsförderrichtlinie zur Integrationsförderung Vorlage: A 010/2017

#### Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, Vorschläge zu erarbeiten, wie durch Änderungen in der bestehenden „Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Chören“, der Aspekt der Förderung der Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern, die auf dem Gebiet der Stadt unterkommen, verbessert werden kann.

Die Vorschläge sind in den Fachausschüssen rechtzeitig zur Diskussion zu stellen, so dass eine geänderte Vereinsförderrichtlinie zum 1. Januar 2018 in Kraft treten kann und mögliche Mehrkosten bereits im Haushalt 2018 abgebildet werden können.

#### Begründung:

Bislang sind nur sehr wenige Flüchtlinge und Asylbewerber in der Stadt untergebracht. Dies wird sich demnächst ändern, wenn in einem ersten Schritt die vom Kreis errichtete Unterkunft in Borgsdorf belegt werden wird. Weitere Schritte sind perspektivisch zu erwarten. Die Integration ist dabei eine wesentliche Aufgabe der Kommunen und daher auch der Stadt Hohen Neuendorf.

Neben dem gemeinsamen Sport als hervorragende Möglichkeit einer praktischen Integration, ist die Mitarbeit in anderen Vereinen etc. ein weiteres Potential. Viele Vereine etc. werden sich an der Integration ganz praktisch beteiligen, andere können vielleicht noch gewonnen werden. Durch Änderungen in der bestehenden „Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Chören“ sollen diese darin unterstützt werden und dazu auch die rechtliche Grundlage verbessert werden. Möglich wäre zum Beispiel, einen verminderten Satz für die nachzuweisenden Eigenleistungen bei Sachkostenzuschüssen, eine ganz oder teilweise Übernahme der Mitgliedsbeiträge oder die Gewährung von Sonderzuschüssen bei der Projektförderung an die Vereine, Verbände und Chöre.

Der Kreis unterstützt die Stadt bereits durch einen von der Stadt kofinanzierten Beitrag. Die Stadtverwaltung sollte auch prüfen, ob es darüber hinaus aus Bundes- oder Landesprogrammen weitere Fördermöglichkeiten ggf. für die Vereine, Verbände und Chöre auch bei einzelnen Projekten und Ideen für die Integration gibt.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 26  
Davon stimmberechtigt: ..... 26  
Ja-Stimmen: ..... 14  
Nein-Stimmen: ..... 6  
Enthaltungen: ..... 6  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

### 16. Antrag der CDU-Fraktion - Anbindung Städte und Gemeinden am Berliner Stadtrand an den Willy-Brandt-Flughafen Vorlage: A 011/2017

#### Beschlusstext:

Zur Verbesserung der Schienenanverkehrsanbindung des südlichen Oberhavel und somit der Kommunen Birkenwerder, Glienicke, Hohen Neuendorf, Mühlenbecker Land, Oranienburg, Hennigsdorf und Velten an den Flughafen Berlin/Brandenburg und

das weiterführende Schienennetz, bekräftigt die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss Nr. B 89/2011 vom 29.09.2011 erneut.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Verwaltung auf, mit anderen Bürgermeistern der S-Bahn-Gemeinden eine Arbeitsgruppe zu gründen, um den Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs zu fördern. Die Aufgaben sind anzustreben:

- strategischer Austausch innerhalb der Gruppe und Definition gemeinsamer Ziele,
- Treffen der Arbeitsgruppe mit dem Landrat und dem zuständigen Dezernenten des Landkreises Oberhavel und Festlegen einer abgestimmten Strategie,
- Treffen mit dem Wahlkreisabgeordneten im Deutschen Bundestag für Oberhavel und Auslotung der Möglichkeiten auf Bundesebene,
- Treffen mit den lokalen Landtagsabgeordneten im südlichen Oberhavel und Auslotung der Möglichkeiten auf Landesebene,
- gemeinsames Treffen der Bürgermeister und Landrat mit Ministerin Kathrin Schneider (Ministerium für Infrastruktur und Landplanung), um den Ernst der Lage für Oberhavel darzustellen und Handlungsmöglichkeiten zu eruieren,
- Prüfung der Einsetzung eigener Mittel der S-Bahngemeinden zum Errichten eines Regionalbahnhofes,
- Kommunikationskonzept zur Bürgerbeteiligung und Erreichung des vopolitischen Raumes auch durch Feste, gegenseitige Information über wichtige öffentlichkeitswirksame Foren und Events.

#### Begründung:

Bereits im August bis September 2011 gab es einen gemeinsamen Antrag der S-Bahngemeinden zur Verbesserung der Anbindung des südlichen Landkreisgebietes an den Willy-Brandt-Flughafen. Diese sollte durch die Schaffung eines ordentlichen Regionalbahnhaltendes in Birkenwerder erreicht werden, der eine direkte Regionalverkehrsverbindung von den Siedlungszentren zum Flughafen ermöglicht, notfalls auch durch eine komfortable Umsteigeverbindung. Es sollte ein halbstündiger Takt zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr angestrebt werden. Dazu wären nur geringe Infrastrukturverbesserungen im Netz notwendig. Ergänzend zu den vorhandenen Regionalbahnhöfen im Landkreis, wäre jedoch ein Regionalbahnhof in Birkenwerder für den größten und dichtesten Siedlungsraum des Landkreises zu schaffen.

Es ist als sichere Perspektive anzunehmen, dass nach der Eröffnung des im Bau befindlichen Willy-Brandt-Flughafens, der Flughafen Tegel geschlossen wird. Das wird unter den gegebenen Bedingungen für die Bevölkerung und für die Wirtschaft des Landkreises ein starker Nachteil sein, muss es aber nicht, wenn für eine attraktive SPNV-Anbindung gesorgt wird. Bei der Entfernung zum Standort des Willy-Brandt-Flughafens ist in Hinblick auf kurze An- und Abreisezeiten dies nur durch einen optimierten Regionalverkehr machbar.

**Für den motorisierten Individualverkehr und Taxiverkehr sind die Entfernungen zu groß.** Dies trifft derzeit auch auf die S-Bahn (Linie 8) zu.

Der Flugverkehr hat im Leben der Menschen und für die Wirtschaft unserer Zeit eine große Bedeutung. Der Gesamtwert einer Flugreise hängt nicht nur an der Gesamtzahl von direkten Flugzielen und der Häufigkeit der Verbindungen ab, sondern auch ganz wesentlich davon, wie schnell die Bürgerinnen und Bürger

zum Flughafen kommen. Lange Fahrtzeiten in großen Taktabständen und häufiges Umsteigen schrecken potentielle Nutzer des Öffentlichen Nahverkehrs ab, die mangelhaften Angebote dann auch zu nutzen.

Durch eine vorausschauende Planung der Regionalbahnanbindung kann dem aber vorgebeugt werden. In den Landesverkehrsplänen der Länder Berlin und Brandenburg findet man bezüglich der speziellen Bedarfe für Oberhavel fast nichts. Zwar erhält der Flughafen einen 6-gleisigen unterirdischen Bahnhof. Das was bisher für den SPNV vorgesehen ist, ist nur eine umständliche S-Bahnanbindung und später schrittweise auch geringer Regionalverkehr, dafür hätten zwei Gleise mit 2 Bahnsteigkanten genügt. Die Bahn wird damit nicht die Masse der Flughafenkunden locken. Das Zentrum Berlins kann nur über die sogenannte Dresdener Bahn attraktiv verbunden werden. Das ist zwar hier nicht unser Primärthema, aber es hängt indirekt doch zusammen, nämlich mit dem noch nicht vollständig umgesetzten Bundesverkehrswegeplan von 1992, der als einen Ausbaupunkt den „Knoten Berlin“ angibt. Viel ist in dem Kontext „Knoten Berlin“ geschaffen worden, aber nichts auf dem Gebiet des Landkreises Oberhavel, denn die bei der **Kurzanbindung auf der sogenannten Nordbahn (Schönholz-Hermsdorf-Birkenwerder)** tut sich wenig oder gar nichts. Der Landkreis und das Land Brandenburg müssen hier aktiv werden. Auf der Strecke Berlin-Oranienburg-Rostock wurde und wird viel erreicht, aber das letzte Ende bis zum Berliner Zentrum bzw. zum neuen Willy-Brandt-Flughafen hat noch große Mängel. Dabei sind für den Wiederherstellungsausbau die Ziele des Landkreises mit geringen Mitteln erreichbar. Ohne massive politische Initiativen werden diese Vervollständigungen nie realisiert, sind aber dringend geboten, selbst ohne die Flughafenthematik wären sie wegen des Qualitätsgewinns sinnvoll. **Der Landkreis Barnim hat mit der direkten Verbindung Bernau-Gesundbrunnen, anstelle der Verbindung über Hohenschönhausen-Lichtenberg, bereits eine Zeitersparnis von rund 35 Minuten geschafft.**

Der südliche, berlinnahe Siedlungsraum Oberhavel hat sich in den letzten 20 Jahren stark verdichtet und es ist begründet anzunehmen, dass die Entwicklung noch nicht zum Ende gekommen ist. Daher ist es eine logische Konsequenz für diesen Siedlungsraum einen ordentlichen Regionalbahnhof zu fordern. Der Bahnhof Birkenwerder liegt an der Nordbahn, S- und Fernbahnnetze sind je zweigleisig vorhanden, Übergänge zum Berliner Eisenbahnaußenring schließen sich an und der Bahnhof bietet ausreichend Fläche für einen separaten Regionalbahnsteig wie auch die dazugehörigen Stellplätze. Weitere Planstandorte mit ähnlich günstigen Voraussetzungen gibt es im Siedlungsraum nicht. Beim abgeschlossenen Bau der neuen Straßenbrücke am Bahnhof Birkenwerder wurde der erwartete Regionalbahnsteig schon berücksichtigt. Die dauerhafte Heranführung der S 8 bis Birkenwerder und ein ordentlicher Taktverkehr bis Mitternacht würde die Anbindung für Hohen Neuendorf perfektionieren.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 26  
Davon stimmberechtigt: ..... 26  
Ja-Stimmen: ..... 25  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 1  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt



**17. Antrag der CDU-Fraktion – Geldautomat für Bergfelde**  
**Vorlage: BI A 041/2016**

**Bearbeitungsstand:**

Am 6. Januar 2017 bat die Stadtverwaltung sowohl die Berliner Volksbank als auch die Mittelbrandenburgische Sparkasse zu prüfen, inwieweit im Stadtteil Bergfelde ein Geldautomat des jeweiligen Instituts aufgestellt werden könnte.

Die Berliner Volksbank antwortete, dass „mit der Fertigstellung der neuen ALDI-Filiale (voraussichtlich im Spätsommer/Herbst 2017) wieder ein Geldautomat auf dem Gelände des HDZ“ aufgestellt wird. Durch die räumliche Nähe käme für sie „ein zusätzlicher Standort in der Umgebung aus wirtschaftlichen Gründen leider nicht infrage“.

Die Mittelbrandenburgische Sparkasse wiederum beantragte am 13.02.2017 beim Landkreis Oberhavel die Installation einer Lichtwerbeanlage (Sparkassenzeichen mit Hinweis auf Geldautomat) für die Birkenwerderstraße 3 im Stadtteil Bergfelde. Die Pressestellen der Stadtverwaltung und der MBS stehen in direktem Kontakt bezüglich eines möglichen Pressetermins zur Inbetriebnahme. Ein Zeitpunkt konnte von der MBS noch nicht genannt werden.

**Die Berichtsvorlage wurde Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 041/2016 gilt mit einstimmiger Zustimmung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als abgearbeitet.**

**18. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung**

**Der Wortlaut der Anfragen und deren Beantwortung sind im Ratsinformationssystem unter „Anfragen nach § 7 der GO“ einsehbar.**

gez.

Dr. Raimund Weiland  
 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**II. In nichtöffentlicher Sitzung**

**21. Rathäuserweiterung mit Bürgerzentrum – Vergabe von Bauleistungen: Innentüren/Systemwände**  
**Vorlage: B 032/2017**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....25  
 Davon stimmberechtigt: .....25  
 Ja-Stimmen: .....25  
 Nein-Stimmen: .....0  
 Enthaltungen: .....0  
 Ungültige Stimmen: .....0  
 Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

gez.

Dr. Raimund Weiland  
 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Anlage 1**

**Namentliche Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 5. A 012/2017**  
**Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion - Städtischen Mietwohnungsbau forcieren**

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung  
 Angemeldete Delegierte: 27  
 Abgegebene Stimmen: 27

**Stimmverteilung**

	Ja	Nein	Enth.	Gesamt
Alle	18	5	4	27

**Stimmverhalten der einzelnen Teilnehmer**

Nr	Stimme	Name
1	Ja	Apelt, Steffen
2	Ja	Wolff, Christian
3	Ja	Dieck, Marcel
4	Ja	Dr. Weiland, Raimund
5	Ja	Heider, Michael
7	Ja	Kern, Christiane
8	Ja	Loga, Maik
9	Ja	Reichert, Michael
10	Ja	Andrle, Josef
11	Ja	Bormeister, Fred
13	Ja	Hohl, Stephan
14	Ja	Mittelstädt, Holger
15	Ja	Tittelbach, Uwe
16	Enth.	Lüdtke, Lukas
17	Enth.	Dr. Scholz, Sylvia
18	Nein	Hick, Manfred
19	Nein	Leonhardt, Bianca
20	Ja	Potesta, Wilhelm
21	Ja	von Gizycki, Thomas
22	Ja	Jirka, Oliver
23	Ja	Dr. Sukowski, Uwe
24	Enth.	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
25	Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
26	Enth.	Marquardt, Annette
27	Nein	Tschaut, Horst
28	Nein	Erhardt-Maciejewski, Christian
30	Ja	Gossmann-Reetz, Inka

# Bekanntmachung

## Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 30.03.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### § 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Hohen Neuendorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.
- (3) In der Stadt bestehen die folgenden Stadtteile:
  - a) Stadtteil „Bergfelde“
  - b) Stadtteil „Borgsdorf“
  - c) Stadtteil „Hohen Neuendorf“
  - d) Stadtteil „Stolpe“

### § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt eine Märkische Kiefer auf grünem Hügel und gelben Grund; in der unteren rechten Hälfte das Wappen der Familie von Buch sowie in der linken unteren Hälfte das Wappen der Familie von Wins.
- (2) Die Flagge der Stadt ist weiß und zeigt in der Mitte das Stadtwappen nach Abs. 1.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Hohen Neuendorf enthält das Wappen mit der Umschrift oberhalb des Wappens „Stadt Hohen Neuendorf“ und unterhalb des Wappens „Landkreis Oberhavel“.

### § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Stadt ihre betroffenen Einwohner durch:
  - a) Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung sowie in wichtigen Gemeindeangelegenheiten durch
  - b) Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1, Nr. a) bis b) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hohen Neuendorf näher geregelt.
- (3) Einwohneranträge müssen von mindestens zwei von Hundert der Antragsberechtigten der Stadt unterzeichnet sein.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- und Landesrechts, welche die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 4 Petitionen

Jeder hat gem. § 16 BbgKVerf das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden. Jede Petition muss der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden. Fällt eine Petition in die Zuständigkeit des Bürgermeisters, ist sie durch diesen zu beantworten. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung betreffende Petitionen, die nicht direkt durch diese entschieden werden können, sind dem thematisch zuständigen Fachausschuss zur Bearbeitung schnellstmöglich zuzuleiten. Abschließend erfolgt die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Antwort an die Petenten ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

### § 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung, Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin.
- (2) Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Beauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich in der Sache an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise. Er kann der Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in den nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Beauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

### § 6 Behindertenbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen der Behinderten in der Stadt Hohen Neuendorf kann die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung einen Behindertenbeauftragten benennen. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form.

### § 7 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt kann zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt Hohen Neuendorf einen Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Hohen Neuendorf“.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens fünf und höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates sollen ausschließlich natürliche Personen, die mindestens ½ Jahr Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben, sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder sollen von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf nach Möglichkeit ein Jahr nach der Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt werden. Die Vorschläge sind nach Durchführung eines formlosen Ausschreibungsverfahrens an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein.
- (4) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, an allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die besondere Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Hohen Neuendorf haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bzw. gegenüber dem zuständigen Ausschuss in Form einer Anhörung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.

Darüber hinaus hat der Seniorenbeirat die Aufgabe, einen inhaltlichen Fachaustausch für die Belange der Senioren der Stadt zu organisieren, zum Beispiel mit den Religionsgemeinschaften oder den Trägern der örtlichen Alten- und Pflegeeinrichtungen oder mit anderen interessierten Bürgerinnen und Bürgern.

- (5) Weitere Regelungen zur Arbeitsweise sowie zu den Rechten und Pflichten des Beirates sind in der Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungsbereich der Beiräte der Stadt Hohen Neuendorf festgelegt.
- (6) Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht.
- (7) Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen sowie interessierte Vertreter von Religionsgemeinschaften, Alten- und Pflegeeinrichtungen, interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

- (8) Der Bürgermeister hat den Vorsitzenden des Beirates unverzüglich von den Beirat betreffenden Sachverhalten in Kenntnis zu setzen.

### § 8 Jugendbeirat

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf kann zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Hohen Neuendorf“.

- (2) Dem Beirat gehören mindestens fünf Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirats können ausschließlich natürliche Personen, die im Alter von 14 bis 26 Jahren und mindestens ½ Jahr Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf sind, sein. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der Jugendarbeit in der Stadt Hohen Neuendorf tätig sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.

Die Mitglieder sollen von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf nach Möglichkeit spätestens ein Jahr nach Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

- (3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein.

- (4) Der Jugendbeirat ist berechtigt, an allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüssen teilzunehmen.

Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die besondere Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Hohen Neuendorf haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bzw. gegenüber dem zuständigen Ausschuss in Form einer Anhörung der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus hat der Jugendbeirat die Aufgabe, am Jugendfachtage und auf Anfrage an Austausch mit den Religionsgemeinschaften, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern teilzunehmen.

- (5) Weitere Regelungen zur Arbeitsweise sowie zu den Rechten und Pflichten des Beirates sind in der Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungsbereich der Beiräte der Stadt Hohen Neuendorf festgelegt.

- (6) Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht.

- (7) Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen sowie interessierte Vertreter von Religionsgemeinschaften und Jugendhilfeeinrichtungen, interessierte Bürger sowie Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.

Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

- (8) Der Bürgermeister hat den Vorsitzenden des Beirates unverzüglich von den Beirat betreffenden Sachverhalten in Kenntnis zu setzen.

### § 9 Wirtschaftsbeirat

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf kann zur besonderen Vertretung der Gruppe der selbstständigen Unternehmer bzw. Unternehmen in der Stadt einen Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Wirtschaftsbeirat der Stadt Hohen Neuendorf“.

- (2) Dem Beirat gehören mindestens fünf Mitglieder an. Mitglied des Wirtschaftsbeirates können Vertreter von Unternehmen aus Industrie, Handel und Gewerbe, freiberuflich Tätige sowie öffentliche Institutionen sein, die in der Stadt Hohen Neuendorf seit mindestens ½ Jahr ihren Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte unterhalten. Die Mitglieder sollen von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf nach Möglichkeit spätestens ein Jahr nach der Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt werden.

- (3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein.

- (4) Der Wirtschaftsbeirat ist berechtigt, an allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse teilzunehmen.

Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die besondere Auswirkungen auf die Berufs- und Standesinteressen der selbstständigen Unternehmer bzw. Unternehmen in der Stadt Hohen Neuendorf haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung schriftlich bzw. gegenüber dem zuständigen Ausschuss in Form einer Anhörung Stellung zu nehmen.

- (5) Weitere Regelungen zur Arbeitsweise sowie zu den Rechten und Pflichten des Beirates sind in der Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungsbereich der Beiräte der Stadt Hohen Neuendorf festgelegt.

- (6) Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht.

- (7) Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen und eingeladene Bürger bzw. Gruppen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

- (8) Der Bürgermeister hat den Vorsitzenden des Beirates unverzüglich von den Beirat betreffenden Sachverhalten in Kenntnis zu setzen.

### § 10 Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses über Vermögensgegenstände sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet

- a) über Geschäfte und Vermögensgegenstände der Stadt ab einem Wert von 200.000,- Euro (§ 28 Abs. 2, Nr. 17 BbgKVerf).

- b) über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe 13 (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, mit einem Betrag über 50.000,- Euro bis 200.000,- Euro.

- b) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften mit einer Betragshöhe über 50.000,- Euro bis 200.000,- Euro.

- (3) Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten der Stadt, die nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters fallen.

- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören.

Dazu gehören in der Regel

- a) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro,

- b) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro,

- c) die Vergabe von Aufträgen nach VOB (einschließlich Straßenbauleistungen), nach VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,

- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben,

- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, welche einen Streitwert von 50.000,- Euro nicht überschreiten.

**§ 11****Rechte der Fraktionen**

Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 43 Abs. 1 und 2 der BbgKVerf kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat).

**§ 12****Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

**§ 13****Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 14 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Tagesordnungen für Sitzungen des Hauptausschusses und aller übrigen Ausschüsse sind ebenfalls sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksgeschäfte,
  - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und
  - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

**§ 14****Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und derer Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
  - a) Stadtteil Bergfelde:  
Birkenwerder Str. / Ecke Briesestr.  
Hohen Neuendorfer Str. / Ecke Herthastr.  
Am S-Bahnhof (Brückenstr.)
  - b) Stadtteil Borgsdorf:  
Berliner Str. / Ecke Bahnhofstr.  
Hauptstr. / Ecke Lindenstr.
  - c) Stadtteil Hohen Neuendorf:  
Am S-Bahnhof (Schönfließener Str. / Ecke Wilhelm-Külz-Str.)  
Goethestr. / Ecke Maxim-Gorki-Str.  
Am Rathaus, Oranienburger Str. 2
  - d) Stadtteil Stolpe:  
Bürgerhaus, Dorfstr. 19

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme zu dokumentieren.

- (4) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt durch Aushang nach § 14 Abs. 3, Buchstabe a) bis d), vollzogen. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

**§ 15****Zahl der Beigeordneten**

Die Stadt Hohen Neuendorf hat einen Beigeordneten.

**§ 16****Gemeindebedienstete**

Arbeitsverträge und sonstige Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf können neben dem Bürgermeister durch den ersten Beigeordneten unterzeichnet werden.

**§ 17****Geschlechtsspezifische Begriffe**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht grundsätzlich gleichermaßen.

**§ 18****Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf vom 30.10.2014, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.03.2016, außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 03.04.2017

gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

### **Ergänzungssatzung:** **„Nördlich Rosenthaler Straße“** **Stadtteil Hohen Neuendorf**

Öffentliche Auslegung des Entwurfs  
der Ergänzungssatzung

Der Entwurf der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Stadtteil Hohen Neuendorf, Teilbereich „Nördlich Rosenthaler Straße“ zwischen Hennigsdorfer Straße und (verlängerter) Hermsdorfer Straße [Stand Februar 2017], bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, liegt in der Zeit

**vom 02. Mai 2017 bis einschließlich 02. Juni 2017**

während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf  
Fachbereich 5 Bauen  
– Rathausaußenstelle –  
Oranienburger Str. 44  
16540 Hohen Neuendorf  
2. Obergeschoss, Vorraum

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich aus.

### **Plangebiet**

Das Plangebiet (Geltungsbereich der Planung) liegt im Westen des Stadtteils Hohen Neuendorf, nördlich der Bahntrasse und umfasst die unbebauten Flächen zwischen dem bereits bebauten Straßenabschnitt südlich der Rosenthaler Straße und der vorhandenen Bebauung südlich der Friedrich Naumann Straße im Straßenblock zwischen Hennigsdorfer Straße im Westen und (verlängerter) Hermsdorfer Straße im Osten. Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage) zu entnehmen.

### **Ziel und Zweck der Planung**

Die erschlossene und durch die bauliche Umgebung vorgeprägte Fläche soll in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und einer baulichen Nutzung zu Wohnzwecken im Sinne der Innenentwicklung zugeführt werden.

### **Hinweise**

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegung können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander

einzu beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Anlage**

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 07. April 2017

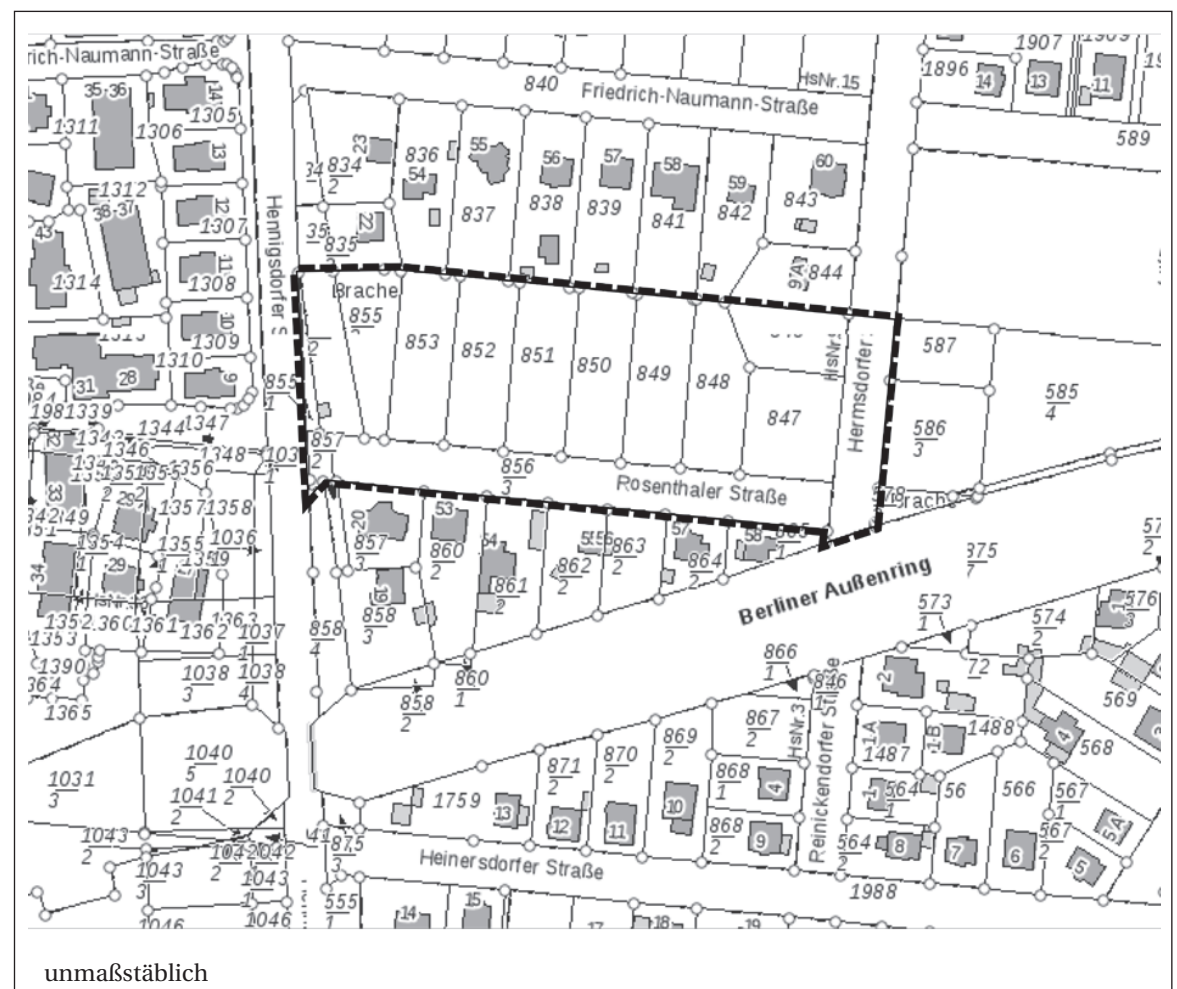
gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister

### **Anlage**

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße“, zwischen Hennigsdorfer Straße und (verlängerter) Hermsdorfer Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf



## Bekanntmachung

### Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ über die Durchführung der Grabenschau 2017

Der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ gibt den Termin für die diesjährige Grabenschau für die Stadt Hohen Neuendorf bekannt:

**Donnerstag, 04.05.2017, 10.00 Uhr,  
Treffpunkt Rathaus Hohen Neuendorf**

Die Schauen beginnen jeweils an den mit Zeit und Ort benannten Treffpunkten.

Interessenten können auch in eine begonnene Schau einbezogen werden. Hierzu ist jedoch eine vorherige Abstimmung zusätzlicher Treffpunkte und Zeiten erforderlich.

Abstimmungen mit dem Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ sind telefonisch unter 033054-209980 möglich.

## Sitzungstermine

25.04.2017	18.30 Uhr	
Finanzausschuss		öffentlich
27.04.2017	18.30 Uhr	
Stadtverordnetenversammlung		öffentlich
02.05.2017	18.30 Uhr	
Hauptausschuss		öffentlich
04.05.2017	18:30 Uhr	
Sozialausschuss		öffentlich
09.05.2017	18:30 Uhr	
Stadtentwicklungs- u. Umweltausschuss		öffentlich
11.05.2017	18.30 Uhr	
Bau-, Ordnungs- u. Sicherheitsausschuss		öffentlich
16.05.2017	18.30 Uhr	
Finanzausschuss		öffentlich
18.05.2017	18.30 Uhr	
Stadtverordnetenversammlung		öffentlich

## Termine Schiedsstelle

### Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf, Oranien-  
burger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf

### Nächster Termin:

Dienstag, 02. Mai 2017





Bürgermeister / Sekretariat:	☎ 528 112
Erster Beigeordneter / Hauptamt:	☎ 528 210
Bauamt:	☎ 528 122
Stadtservice:	☎ 528 240
Ordnung und Sicherheit:	☎ 528 117
Soziales:	☎ 528 134
Finanzen:	☎ 528 124
Marketing:	☎ 528 145

## **AMTSBLATT** für die Stadt Hohen Neuendorf

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet  
in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich  
in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf  
unter Telefon 0 33 03 / 528 0

Das Amtsblatt ist zu beziehen unter Telefon 0 33 01 / 59 63 0  
gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 €